



Nachbarschaftshilfe
Taufkirchen Unterhaching e.V.

Kinderschutzkonzept



c)Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V.; S. J.

der Großtagespflügen Am Wald I und II
Pappelstraße 2, 82024 Taufkirchen, T (089) 6 79 73 54 20

der Großtagespflege Altes Rathaus
Tölzer Straße 5, 82024 Taufkirchen, T (089) 61 41 39 03

www.nachbarschaftshilfe-tfk-uhg.de

Stand März 2024

A. Präambel.....	4
1. Vorwort	4
2. Grundsätze des Schutzkonzepts der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e.V.....	4
2.1. Gesetzliche Grundlagen (siehe Anhang 1).....	4
2.2. Rechte der Kinder	5
2.2.1. Vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen:.....	5
2.2.2. Die Einteilung der VN-Kinderrechtskonvention in drei thematische Gruppen:	5
2.2.3. Prinzipien des Kinderrechtsansatzes	5
2.2.4 Zusammenfassung der UN-Kinderrechte	6
2.3. Differenzierung von Gewalt.....	6
2.3.1. Kindeswohlgefährdung	6
2.3.2. Grenzverletzungen.....	6
2.3.3. Übergriffe	6
2.3.4. Körperliche Misshandlung	7
2.3.5. Vernachlässigung.....	7
2.3.6. Seelische Misshandlung	7
2.3.7. Sexueller Missbrauch.....	8
2.4. Psychische Folgen von Gewalterfahrung	8
2.4.1. Im Säuglingsalter	8
2.4.2. Im Kleinkindalter.....	8
B. Risikoanalyse	8
3. Pädagogische Arbeit	8
3.1. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit.....	8
3.1.1. Professionelle Beziehungsgestaltung.....	8
3.1.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.....	9
3.1.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen	9
3.1.4. Ruhezeit/Schlafsituationen	9
3.1.5. Eingewöhnung/Konflikt- und Gefährdungssituationen	9
3.1.6. Essenssituationen.....	10
3.2. Räumlichkeiten.....	10
3.2.1. Toiletten- und Wickelbereich.....	10
3.2.2. Schlafbereiche, Nebenräume und Gruppenraum.....	10
3.2.3. Eingangsbereich, Garderoben, Flure und Außengelände.....	10
3.2.4. Öffentliche Räume	10
3.2.5. Gesamte Einrichtung	10
3.3. Regeln	11
3.3.1. Kinder untereinander	11
3.3.2. Regeln zwischen Kolleg/innen und Eltern	11
3.3.3. Regeln zwischen Eltern und Kindern.....	11
3.3.5. Regeln für Mitarbeiter/innen	11
C. Prävention.....	12
4. Personalmanagement	12
4.1. Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals.....	12

4.2. Einstellungsverfahren.....	12
4.2.1. Bewerbungsgespräch	12
4.2.2. Erweitertes Führungszeugnis	12
4.2.3. Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt	12
4.3. Einarbeitung	13
4.4. Arbeitsrechtliche Regelungen	13
4.5. Zuständigkeit für Prävention und Intervention	13
4.6. Verantwortlichkeit einzelner Mitarbeiter/innen	13
4.7. Reflexion eigener Gewalterfahrung	14
5. Präventive Maßnahmen	14
5.1. Vertrag mit Kooperationspartnern	14
5.2. Konzepte	14
5.2.1. Pädagogische Konzeption und Sicherheitskonzeption inklusive Rahmenhygieneplan	14
5.2.2. Sexualpädagogik	14
5.3. Beteiligungsmöglichkeit der Kinder–Partizipation.....	15
5.4. Präventive Angebote für Kinder	15
5.5. Beschwerdemöglichkeiten	15
5.6. Elternarbeit.....	16
5.6.1. Ziel der Elternarbeit.....	16
5.6.2. Vertragsabschluss.....	16
5.6.3. Elterngespräche.....	16
D. Intervention	16
6. Abläufe.....	16
6.1. Grundsätzliche Standards.....	16
6.2. Handlungsplan bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt.....	18
E. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	19
7. Rehabilitierung	19
7.1. Allgemeines zur Rehabilitation.....	19
7.2. Rehabilitierungsplan.....	19
7.2.1. Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	19
7.2.2. Mitarbeiter/innen	19
7.2.3. Elternarbeit.....	19
7.2.4. Team.....	19
8. Aufarbeitung	19
9. Qualitätssicherung.....	19
F. Anlaufstellen und Ansprechpartner/innen.....	20
10. Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen.....	20
11. Quellen	24

A. Präambel

1. Vorwort

Warum ein Schutzkonzept?

„Wenn wir Kinder vor Gewalt beschützen, dann verhindern wir nicht nur tragische Einzelschicksale, wir unterstützen das Aufwachsen und die Entwicklung der Kinder, wir unterstützen auch die Stärke und Stabilität ihrer Gesellschaften.“ *(Ehemaliger UNICEF-Geschäftsführer Anthony Lake)*

Missbrauch und Gewalt an Kindern machen sie emotional und körperlich krank. Gewalt zerstört das Selbstvertrauen und führt zu Depressionen von Kindern. Kinder, die Gewalt und Missbrauch erleben, sind in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und gestört. Sie leiden ein Leben lang an den negativen Folgen.

Neben den Verletzungen und Schmerzen, die Missbrauch und Vernachlässigung verursachen, untergraben sie das Selbstwertgefühl der Kinder und zerstören das Grundvertrauen in andere Menschen, da gerade vertraute Personen, wie Eltern, Betreuer, Geschwister, Missbrauch und Gewalt ausüben. Dies ist besonders schwerwiegend, da sich die Kinder in ihrem familiären Umfeld sicher und geborgen fühlen sollten. Da Missbrauch und Gewalt meistens im gewohnten Umfeld geschieht, werden sie häufig tabuisiert und bleiben nur bedingt sichtbar.

Für die kleinen Mädchen und Buben in den Gruppen der Großtagespflegen der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. ist es wichtig, dass sie erkennen und erfahren, dass sie sich sicher fühlen dürfen und Vertrauen zu ihren Betreuer/innen haben können. Der Wunsch aller Kindertagespflegepersonen unserer Großtagespflegen ist es, dass die Kinder gerne in diese Fremdbetreuung kommen und sich dort in der Gruppe wohl- und angenommen fühlen. Die Betreuer/innen sehen die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, die ernstgenommen und respektiert werden. Die Kinder dürfen ihre Wünsche, Bedürfnisse und Gefühle äußern, ohne eine Ablehnung oder eine Ausgrenzung zu spüren oder zu erleben. Die Betreuer/innen möchten, dass sich die Kleinen in der großen Welt der Erwachsenen zu starken, fröhlichen, kompetenten und empathischen Menschen entwickeln.

Nun ein wichtiger Gesichtspunkt, der uns alle angeht - der Schutz der Kinder vor Gewalt und Missbrauch. Der Kinderschutz und die Kinderrechte sind im Gesetz verankert und ein Schutzkonzept gehört zu den gesetzlichen Pflichten einer jeden Kindertageseinrichtung.

Der Träger, die Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V., hat es sich zur Aufgabe gemacht, dass die Kinderrechte und der Kinderschutz in einem Kinderschutzkonzept der Nachbarschaftshilfe festgelegt sind. Aufgabe dieser Konzeption ist, dass die Großtagespflegen sichere Orte sind, an denen die Kinder vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt geschützt sind.

Das Leitbild der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. lautet u. a. „Wir verbinden Menschen und schaffen Lebensqualität“. Dieses Leitbild und einen hohen fachlichen und menschlichen Qualitätsanspruch setzt die Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. tagtäglich in die Realität um. Der Schutz der Kinder wird durch Maßnahmen der Prävention wie auch der Intervention des gesamten pädagogischen Teams, der Kindertagespflegepersonen, gewährleistet. Der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. ist es wichtig, dass das Schutzkonzept allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, allen Eltern und interessierten Personen bekannt ist und auch gemeinsam umgesetzt wird.

2. Grundsätze des Schutzkonzepts der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e.V.

2.1. Gesetzliche Grundlagen (siehe Anhang 1)

- SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- SGB VIII § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- SGB VIII § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- SGB VIII § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
- SGB VIII § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- BayKiBiG Artikel 9b Kinderschutz
- AVBayKiBiG §13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz

2.2. Rechte der Kinder

2.2.1. Vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen:

Diskriminierungsverbot:

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderungen oder politischen Ansichten des Kindes beziehungsweise seiner Eltern. Kein Kind darf deswegen diskriminiert werden. Alle Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, müssen Schutz, Förderung und Bildung sowie Beteiligung erfahren - egal, woher sie kommen und welcher Religion oder Weltanschauung sie angehören. Das ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration.

Recht auf Leben und persönliche Entwicklung:

Jedes Kind hat das Recht, in einem geschützten Rahmen heranzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Entwicklung gefördert werden und die Möglichkeit erhalten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Zu einem würdevollen Leben gehört auch der Schutz vor Krankheiten und Gewalt.

Kindeswohlvorrang:

Das sogenannte Kindeswohlprinzip verpflichtet Gerichte, Verwaltungsbehörden, öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Gesetzgebungsorgane auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl und die Interessen von Kindern als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Recht auf Beteiligung:

Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, gehört zu werden. Sie dürfen ihre Anliegen und Beschwerden äußern. Bei staatlichen Entscheidungen, die das Kind oder den Jugendlichen betreffen, sind sie zu beteiligen. Ihre Meinung muss dem Alter und der Reife entsprechend berücksichtigt werden.

2.2.2. Die Einteilung der VN-Kinderrechtskonvention in drei thematische Gruppen:

Schutzrechte:

Kinder und Jugendliche sind in vielerlei Hinsicht schutzbedürftig. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten. Sie gelten - wie alle Kinderrechte - auch für Flüchtlingskinder.

Förderungsrechte:

Zu den sogenannten Förderungsrechten zählen die Gewährleistung der Grundbedürfnisse und besonderer Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen sowie auf eine persönliche Identität und auf den Status als Bürgerin oder Bürger eines Landes.

Beteiligungsrechte:

Die sogenannten Beteiligungsrechte schreiben vor, dass Kinder und Jugendliche ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihre Person betreffen. Des Weiteren muss der Staat Kindern und den Jugendlichen die Möglichkeit geben, Zugang zu kind- und jugendgerechten Informationen und Medien zu erhalten.

2.2.3. Prinzipien des Kinderrechtsansatzes

- Universalität: Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich.
- Unteilbarkeit: Alle Rechte sind gleich wichtig und untrennbar miteinander verbunden.
- Kinder als Rechtsträger: Kinder sind Träger eigener Rechte.

- Erwachsene als Verantwortungsträger: Erwachsene sind Pflichtenträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte.

2.2.4 Zusammenfassung der UN-Kinderrechte

- eine gewaltfreie Erziehung
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation
- Freie Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

2.3. Differenzierung von Gewalt

2.3.1. Kindeswohlgefährdung

Unter Gewalt und Kindeswohlgefährdung werden alle Formen von körperlicher und emotionaler Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder fahrlässiger Behandlung verstanden. Auch kommerzielle oder sonstige Ausbeutung, die im Rahmen eines Verhältnisses von Verantwortung, Vertrauen oder Macht tatsächliche oder potenzielle Schäden für die Gesundheit, das Überleben, die Entwicklung oder die Würde des Kindes mit sich bringen, gehören zu einer Kindeswohlgefährdung.

2.3.2. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden und unklaren Einrichtungsstrukturen entstehen.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Zwang zum Essen und auch Aufessen, was auf dem Teller liegt.
- Verbale Androhung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen.
- Das Kind vor die Tür stellen oder es von der Gruppe ausgrenzen.
- Ungefragt oder unangekündigt dem Kind helfen, wie beispielsweise die Nase putzen, ein Lätzchen umbinden, die Ärmel des Pullovers hochschieben.
- Das Kind abfällig oder angeekelt anschauen.
- Bloßstellen vor der Gruppe wie z. B. das Kind mit einem anderen Kind vergleichen.
- Körperliche Übergriffe, wie das Kind am Arm ziehen oder es schütteln.
- Eine Vernachlässigung, beispielsweise, unzureichend die Windeln wechseln.
- Mangelnde Versorgung mit Getränken und Nahrung.

2.3.3. Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber den Mädchen und den Jungen, eines grundlegenden fachlichen Mangels oder auch Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder eines Machtmissbrauchs. In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

Übergriffe:

- Übergriffe überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen.
- Psychische Übergriffe, wie massiv das Kind unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachten.
- Kinder auf den Mund oder auf andere Körperteile küssen.
- Kinder an Geschlechtsteilen oder Mund berühren.

- Kinder solange am Tisch sitzen lassen, bis sie den Teller leergegessen haben.
- Kinder diskriminieren wie beispielsweise von pädagogischen Gruppenangeboten fernhalten, abfällige Bemerkungen, Blicke und Körperhaltungen zu Kleidung und Aussehen des Kindes.
- Kind schlagen, grob anpacken oder an Körperteilen ziehen.
- Kind in einem anderen Raum isolieren.
- Kinder zum Schlafen oder Hinlegen zwingen und festhalten.
- Kinder aktiv an der Bewegung und/oder am Verlassen einer Situation hindern.
- Vorführen des Kindes, indem es bloßgestellt und lächerlich gemacht wird.

Sexuelle Übergriffe:

- Sexuelle Anmache, wie etwa die Geschlechtsteile grundlos erwähnen und benennen.
- Sexuelle Nötigung, wie zum Beispiel vom Kind verlangen, seine Geschlechtsteile zu zeigen, bestimmte körperliche Haltungen einzunehmen oder Geschlechts- und Körperteile zu benennen.
- Missachtung der Intimsphäre auf der Toilette oder beim Wickeln.
- Filmen und das Fotografieren unbekleideter Kinder.
- Kinder im Sommer im Garten unbekleidet laufen lassen.
- Anzügliche Witze und Belästigung vor den Kindern erzählen.
- Vergewaltigung, wie das Einführen von Gegenständen, Geschlechtsteilen oder von Fingern.

2.3.4. Körperliche Misshandlung

Von körperlicher Misshandlung wird gesprochen, wenn ein Kind geschlagen oder verletzt wird, auch wenn es sich dabei um übermäßige körperliche Bestrafung handelt. Typische Beispiele sind Schütteln, Fallenlassen, Beißen und Verbrennen (zum Beispiel durch Verbrühen mit Wasserdampf oder mit einer Zigaretteglut).

2.3.5. Vernachlässigung

Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z. B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen.

2.3.6. Seelische Misshandlung

Seelische Gewalt ist die wohl häufigste Form von Kindesmisshandlung. Zugleich ist sie nur schwer zu definieren. Sicher ist, dass jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung auch die Seele des Kindes schädigt. Seelische Verletzungen spielen daher bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder eine zentrale Rolle. Während körperliche Verletzungen in den meisten Fällen heilen, wirken seelische Wunden oft ein Leben lang nach. Seelische Misshandlungen bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende alters-unangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korrumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert wird, das seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und schädigt. Seelische Misshandlung kann aktiv erfolgen, wie im Fall verächtlicher Zurückweisung, oder passiv, wenn ein Kind zum Beispiel beständig ignoriert wird. Sie kann als akutes Geschehen auftreten oder als chronische Interaktionsmuster. Seelische Misshandlung kann sich als leicht erkennbarer, extremer Verhaltensakt zeigen oder subtile Formen annehmen. In allen Fällen psychischer Gewalt geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren Fehlern behaftet oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

2.3.7. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist eine die geltenden Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornographischen Aktivitäten und Prostitution.

2.4. Psychische Folgen von Gewalterfahrung

2.4.1. Im Säuglingsalter

- Apathie (frozen watchfulness), leerer Blick, fehlendes soziales Lächeln
- Regulationsstörungen (Schreikind)
- Motorische Unruhe, Stereotypen
- Nahrungsverweigerung, Erbrechen, Verdauungsprobleme
- Mangelndes Interesse und Motivation
- Ausbleibende Sprachentwicklung

2.4.2. Im Kleinkindalter

- Spielstörung und gestörte Interaktion mit anderen Personen
- Freudlosigkeit, Furchtsamkeit
- Passivität, zurückgezogene Haltung
- Aggressivität, Autoaggressionen
- Distanzschwäche
- Sprachstörung
- Motorische Störungen und Jaktationen (unwillkürliche Zuckungen)
- Stereotypen
- Ausscheidungsstörungen
- Sexualisiertes Verhalten

B. Risikoanalyse

Die Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegen der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. haben eine Risikoanalyse erarbeitet, in der die pädagogische Arbeit mit ihren potenziell gefährlichen Situationen und Örtlichkeiten festgestellt wurde. Die konkrete Reflexion von Strukturen, Abläufe, Beziehungen und Räumlichkeiten ist wichtig, um das Risiko von Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt zu minimieren und präventiv tätig zu sein.

3. Pädagogische Arbeit

3.1. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit

3.1.1. Professionelle Beziehungsgestaltung

- Die Betreuer/innen vermeiden Bevorzugung und behandeln alle Kinder gleich.
- Bei der Gestaltung des Alltags wird darauf geachtet, dass die pädagogischen Aufgaben unter den Mitarbeiter/innen wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Geheimnisse, die die Kinder erzählen, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden der Leitung mitgeteilt und im gesamten Team thematisiert.
- Es werden keine persönlichen Geheimnisse an die Kinder weitergegeben.
- Private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien werden im Team transparent gemacht.
- Keine Privatgeschenke an Kinder ohne Absprache mit dem Team und der Leitung. Geschenke werden im Namen vom Team übergeben.
- Es werden keine Sonderprojekte einzelner Mitarbeiter/innen geduldet, sondern vorab im Team

besprochen.

- Transparenz im pädagogischen Handeln und eventuelle Rücksprache mit dem Team oder der Leitung.

3.1.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Bei Bedarf werden den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung angeboten. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie das Angebot der emotionalen und/oder körperlichen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz wird geachtet. Das Küssen der Kinder stellt eine Überschreitung der professionellen Beziehung dar.
- Die Kinder werden bei ihrem vollständigen Vornamen gerufen. Es werden keine verniedlichenden Kosenamen, wie Süße/r, Maus, Spatzl, Schatz ... oder abwertende Kosenamen, wie Dickerchen, Sturkopf ... genannt.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer Kinder zu akzeptieren. Die Betreuer/innen vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.
- Den Kindern wird beigebracht, dass gegenüber fremden Personen eine Distanz eingehalten wird.

3.1.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Die Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt (Prinzip der offenen Tür), um sowohl Schutz für das Kind als auch Kontrolle der Betreuer/innen zu gewährleisten.
- Nach Möglichkeit wird der Wunsch des Kindes berücksichtigt, von wem es gewickelt werden möchte.
- Ältere Kinder dürfen beim Wickeln mitgehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte.
- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikant/innen wickeln die Kinder erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Kurzzeitpraktikant/innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Das Wickeln wird in einer angenehmen Atmosphäre abgehalten. Jeder Schritt wird dabei sprachlich begleitet. Es werden die Körperteile der Kinder korrekt benannt.
- Die Betreuer/innen ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettengang und achten auf eine geschlossene Toilettentüre.
- Die Betreuer/innen geben Hilfestellung beim Abputzen, An- oder Ausziehen, jedoch nur aufgrund deutlicher Signale oder Äußerung des Kindes.
- Die Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten wird vorher sprachlich angekündigt.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.

3.1.4. Ruhezeit/Schlafsituationen

- Die Kinder tragen beim Schlafen einen frischen Body oder einen Schlafanzug.
- Jedes Kind hat ein eigenes Bett und eigene Schlafutensilien.
- Bei Bedarf setzen sich die Betreuer/innen zu einem Kind. Dabei wird das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes ernst genommen. Die Betreuer/innen sind sich stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Das Schlafzimmer bleibt offen, sodass die Betreuer/innen jederzeit das Zimmer betreten können.
- Zur Sicherheit ist immer das Babyphone an.

3.1.5. Eingewöhnung/Konflikt- und Gefährdungssituationen

- Bei der Eingewöhnung und beim Ankommen ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen. Auch wenn das Kind es in diesem Moment aufgrund der Trennung zum Elternteil nicht möchte.
- Ebenso in Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen, wie zum Beispiel durch Festhalten der Hand im Straßenverkehr.
- Diese Situationen finden immer im Beisein oder im Zu-Hilfe-Holen einer anderen pädagogischen Betreuer/in statt.

- Konsequenzen, die Kinder erleben, sind stets kindgerecht, eben für die Kinder nachvollziehbar.
- Wenn ein Kind eine Auszeit nimmt, findet dies zusammen mit einer Betreuer/in in einem angemessenen Zeitrahmen statt. Dazu braucht das Kind die Hilfe der Betreuer/in, um die Situation zu meistern, die das Kind gerade emotional überwältigt.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer mit der Leitung und dem Team besprochen.

3.1.6. Essenssituationen

- Das Kind darf essen und trinken, soviel es möchte.
- Es werden Regeln für eine Esskultur aufgestellt, beispielsweise werden die Kinder zum Probieren angeregt, doch kein Kind muss probieren oder muss aufessen.

3.2. Räumlichkeiten

3.2.1. Toiletten- und Wickelbereich

- Diese höchst intime Zone ist ein geschützter Bereich, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.
- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume von den Betreuer/innen einsehbar und bleiben offen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- Eltern und anderen Personen, die die Einrichtung besuchen, steht ausschließlich die Personal- bzw. Gästetoilette zur Verfügung.
- Wenn Eltern ihr Kind wickeln oder beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie den Betreuer/innen Bescheid geben.

3.2.2. Schlafbereiche, Nebenräume und Gruppenraum

- Diese Räume sind Zonen mittlerer Intimität.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen.
- In der Eingewöhnungszeit dürfen sich die Eltern der Eingewöhnungskinder in den Gruppenräumen aufhalten.

3.2.3. Eingangsbereich, Garderoben, Flure und Außengelände

- Diese Bereiche sind Zonen ohne Intimität.
- Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, sind die Kinder in diesen Bereichen angemessen bekleidet.
- Beim Plantschen mit Wasser im Sommer laufen die Kinder mit Badebekleidung oder einem Windelhöschen oder einer Schwimmwindel im Garten herum.
- Eltern dürfen sich zu den Bring- und Abholzeiten in den Garderoben aufhalten.
- Die Tür zu den Großtagespflegen ist stets verschlossen zu halten.

3.2.4. Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kindern im öffentlichen Raum, wie auf Spielplätzen oder in Parkanlagen, sind die Kinder angemessen bekleidet.

3.2.5. Gesamte Einrichtung

- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet.
- Kinder werden in die abschließbaren Personaltoiletten nicht mitgenommen.
- Kinder haben nur in genehmigten Ausnahmefällen Zutritt zu einem Personalraum (beispielsweise

- bei begleiteten Bildungsangeboten oder im Rahmen der Frühförderung).
- Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und bleiben geöffnet.
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind. Alle Eltern melden der pädagogischen Fachkraft, wenn ein Kind Hilfe benötigt.
- Auch Eltern halten die Grenzen der Kinder sowie ihre eigenen Grenzen aufrecht.

3.3. Regeln

3.3.1. Kinder untereinander

- Es bestehen klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren.
- Kinder lernen bei uns ein „Nein“ der anderen zu akzeptieren und zu respektieren.
- Wenn ein Kind „Nein“ sagt, dann heißt das auch „Nein“.
- Damit die Kinder Empathie/Einfühlungsvermögen lernen, erklären und begleiten wir sprachlich den Prozess.
- Vorsichtiger Umgang mit „Doktorspielen“. Es wird darauf geachtet, dass keine Gegenstände eingeführt werden, dass sich die Kinder nicht ausziehen und dass ein „Nein“ akzeptiert wird. Die Betreuer/innen kommunizieren mit den Kindern.
- Eltern werden von „Doktorspielen“ der Kinder informiert, es findet ein Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften statt.
- „Doktorspiele“, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten die Kindertagespersonen. Im Falle einer Grenzüberschreitung wird eingegriffen.

3.3.2. Regeln zwischen Kolleg/innen und Eltern

- Die pädagogischen Fachkräfte wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- Die Kindertagespflegepersonen wahren eine angebrachte Distanz zueinander, indem sie auf angemessenen Körperkontakt achten und höflich miteinander sprechen.
- Es werden keine privaten Kontakte mit Eltern oder Familien gepflegt.
- Entstandene Konflikte im Tagesablauf zwischen Kindern werden mit den Betreuer/innen geklärt. Die Eltern mischen sich nicht ein.
- Der Träger oder die Leitung informieren die Eltern über das Schutzkonzept.

3.3.3. Regeln zwischen Eltern und Kindern

- Die Betreuer/innen achten darauf, dass Eltern Distanz zu anderen Kindern einhalten.
- Auch achten die Betreuer/innen darauf, dass Eltern nur ins Bad gehen, wenn das eigene Kind gewickelt wird.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Fotos von Kindern im Haus gemacht werden.

3.3.4. Regeln für Dritte

- Es wird darauf geachtet, dass fremde Personen nur in einsichtigen Räumen allein mit Kindern sind.
- Besucher werden beaufsichtigt durchs Haus geführt.
- Die Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. achtet darauf, dass sich Besucher nur nach Anmeldung bzw. Vereinbarung im Haus befinden.

3.3.5. Regeln für Mitarbeiter/innen

- Die Betreuer/innen kündigen der Teamkolleg/in an, wenn sie mit einem Kind zum Wickeln gehen oder ein Kind auf die Toilette begleiten.
- Die Betreuer/innen sind sich der Vorbildfunktion bewusst und achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Praktikanten oder neue Betreuer/innen werden nicht zur Schlafwache eingeteilt.
- Die Betreuer/innen achten auf eine stimmige Arbeitskleidung und ein passendes Erscheinungsbild.

- Neue Kolleg/innen, Praktikant/innen und Hospitant/innen werden auf das Schutzkonzept hingewiesen.
- Die Kindertagespflegepersonen wenden sich bei unschlüssigen Beobachtungen oder einem „unguten Gefühl“ an die nächste Instanz im Handlungsplan (siehe Abschnitt 6.2).

C. Prävention

4. Personalmanagement

4.1. Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals

Durch regelmäßige Intervisionen mit Fachberatung, fachliche Anleitung, Fortbildungen und Teamgespräche wird das Team in Fragen des Kinderschutzes und zu den Kinderrechten geschult und darauf hingewiesen. Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen von allen Kindertagespflegepersonen gelesen, im Team besprochen und eventuell überarbeitet oder erweitert. Es ist die Aufgabe der Leitung und des Teams, sich dem Thema Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt offen und reflektiert zu stellen. Hierzu gehören regelmäßige Gespräche über die Bedeutung und den Erhalt einer wertschätzenden Haltung und eines respektvollen Umgangs untereinander.

4.2. Einstellungsverfahren

4.2.1. Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept als Grundlage des pädagogischen Handelns vorgestellt und besprochen. Alle Bewerber/innen werden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft, besonders die pädagogischen Fachkräfte. Bei der Durchsicht der Bewerbungsunterlagen achtet die Geschäftsführung darauf, dass die Unterlagen glaubhaft und lückenlos sind.

4.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

Voraussetzung für das Einstellungsverfahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Das Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu beantragt und der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. sowie dem Jugendamt der Landeshauptstadt München vorgelegt werden.

4.2.3. Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Ziel ist der Schutz von Kindern vor Übergriffen und vor Kindeswohlgefährdung, vor sexualisierten Übergriffen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Grenzverletzungen. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. tritt entschieden dafür ein, die Mädchen und die Jungen vor sexuellen Übergriffen zu schützen und Zugriff auf Kinder und Jugendliche für Täter und Täterinnen in den eigenen Reihen zu verhindern. Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima von Auseinandersetzung, Transparenz und Sensibilisierung sind ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlauben sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich bei der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching wohl und sicher zu fühlen.

Ein Mittel dazu ist die verbindliche Verpflichtung, diesen Verhaltenskodex einzuhalten:

1. Die pädagogische Arbeit mit Kindern bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude sowie lustvolles, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Auch durch altersgemäße Erziehung – insbesondere altersgemäße Sexualpädagogik – unterstützen wir die Mädchen und Jungen dabei, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
2. Die Arbeit innerhalb des Teams und mit den Kindern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Betreuer/innen achten darauf, dass die Persönlichkeit, die Würde, das Recht und die Selbstbestimmung der Kinder geachtet werden.
3. Pflicht ist, konkrete Schritte zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten,

- damit in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern und den Jugendlichen keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
4. Die Betreuer/innen schützen die ihnen anvertrauten Kinder in ihrem Verantwortungsbereich vor körperlichem und seelischem Schaden, sexualisierten Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Auch auf Zeichen und Spuren einer Vernachlässigung wird geachtet.
 5. Die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen wird transparent gestaltet und es wird verantwortungsbewusst und professionell mit Nähe und Distanz umgegangen. Individuelle Grenzen, gewünscht von den Kindern und den Jugendlichen, werden von den Betreuer/innen unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder und der Jugendlichen.
 6. Formen persönlicher Grenzverletzung werden im Team diskutiert und aufgearbeitet. Im Konfliktfall wird eine fachliche und professionelle Unterstützung hinzugezogen. Ebenso wird die Geschäftsführung informiert. Der Schutz der Kinder und der Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
 7. Situationen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, werden unter den Mitarbeiter/innen und im Team angesprochen.
 8. Die Mitarbeiter/innen aus den verschiedenen Arbeitsbereichen der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. haben eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
 9. Gegen sexistisches, diskriminierendes, ausgrenzendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten wird aktiv Stellung genommen. Abwertendes Verhalten wird nicht toleriert.
 10. Jeder Hinweis oder Beschwerden von Mitarbeiter/innen, Eltern, Praktikant/innen und anderen Personen werden von der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. ernst genommen.
 11. Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen, Praktikanten und Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst.

4.3. Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikant/innen ein ausführliches Gespräch und eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Ressortleitung statt. Der Verhaltenskodex muss von allen Mitarbeiter/innen gelesen, verstanden und schriftlich bestätigt werden und dient als Grundlage der pädagogischen Arbeit.

4.4. Arbeitsrechtliche Regelungen

Allein der Versuch von Missbrauch oder Übergriffen wirkt sich auf das Arbeitsverhältnis aus. Es folgt beispielsweise eine fristlose Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch. Bei Zweifelsfällen werden Mitarbeiter/innen vom Dienst freigestellt, bis der Verdacht geklärt ist.

4.5. Zuständigkeit für Prävention und Intervention

Die Leitung ist verantwortlich für Prävention und Intervention. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleg/innen. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl, über Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen. Die Mitarbeiter/innen werden dazu angehalten, ihre pädagogische Haltung regelmäßig im Team zu reflektieren.

4.6. Verantwortlichkeit einzelner Mitarbeiter/innen

Jede/r Mitarbeiter/in ist verpflichtet, sich über die gesetzlichen Grundlagen, Kinderrechte und Möglichkeiten der Unterstützung zu informieren. Sie sind angehalten, sich mit persönlichen Grenzen und eigenen Vorstellungen über Grenzverletzungen, Übergriffe und alle Formen der Kindeswohlgefährdung auseinanderzusetzen. Hierzu wird im Rahmen von Teamsitzungen ausreichend Raum gegeben.

4.7. Reflexion eigener Gewalterfahrung

Um einen professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu haben, muss eine bewusste Reflexion der eigenen erlebten Gewalt und ihrer Verarbeitung gemacht werden. So können Vorurteile wahrgenommen und blinde Flecken erkannt werden. Wer sich mit seinen eigenen Erfahrungen auseinandergesetzt hat, ist besser in der Lage, die Erfahrungen anderer Mitarbeiter/innen zu verstehen, angemessen zu beurteilen und zu handeln.

Fragen zur Selbstreflexion eigener Gewalterfahrungen:

- War ich schon einmal Opfer von Gewalt (z. B. im Freundes- oder Bekanntenkreis oder aufgrund von Mobbing im Beruf)?
- Wurde mir geholfen und auf welche Weise habe ich die Gewalt verarbeitet?
- Wie geht es mir, wenn ich mit einem misshandelten Kind konfrontiert werde?
- Welche Gefühle stehen bei mir in einer solchen Situation im Vordergrund (Hilflosigkeit, Angst, Wut, Traurigkeit) und bin ich in der Lage, über meine Gefühle zu sprechen?
- Gegenüber welchen Formen von Gewalt bin ich besonders sensibel?
- Welche Formen von Gewalt kann ich nur schwer aushalten?
- Fühle ich mich in der Lage, mit Eltern zu sprechen, die ihrem Kind Gewalt angetan haben, ohne dabei das Geschehen zu verharmlosen oder zu dramatisieren?
- Welche Möglichkeiten stehen mir zur Verfügung, im Umgang mit Kindeswohlgefährdung professionelle Unterstützung (Supervision, Coaching, Fortbildung) in Anspruch zu nehmen?

5. Präventive Maßnahmen

5.1. Vertrag mit Kooperationspartnern

Zwischen dem Jugendamt des Landkreises München und der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. besteht ein Kooperationsvertrag zur Zusammenarbeit im Bereich Kinderschutz. Der Träger stellt sicher, dass alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung über die Inhalte und Handlungswege der Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz aufgeklärt und informiert werden.

5.2. Konzepte

5.2.1. Pädagogische Konzeption und Sicherheitskonzeption inklusive Rahmenhygieneplan

Die pädagogischen Konzeptionen dienen als Grundlage der pädagogischen Arbeit, der Elternarbeit und der Teamarbeit der Großtagespflegen der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. Sie legen die pädagogischen Schwerpunkte fest und geben den Kindertagespflegepersonen eine professionelle Richtlinie. Die pädagogischen Konzeptionen dienen zur Qualitätssicherung und setzen fachliche Standards. Die Konzepte werden im Rahmen des Schutzkonzeptes in regelmäßigen Abständen vom Team der Großtagespflegen überprüft und überarbeitet. Die Sicherheitskonzeption, die den Rahmenhygieneplan beinhaltet, dienen zur zusätzlichen Orientierung für die Betreuer/innen, Eltern und Praktikant/innen, die sich in den Räumen der Großtagespflegen aufhalten. Alle Konzeptionen hängen im Kinderhaus in der Pappelstr. 2 aus und können auf der Webseite der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. eingesehen werden.

5.2.2. Sexualpädagogik

Die ganzheitliche Sexualpädagogik nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan ist ein wichtiger Bestandteil der Erziehung von Kindern.

- Die Mädchen und Jungen sollen wissen, was es bedeutet, männlich oder weiblich zu sein.
- Die jeweilige Kultur und die Auseinandersetzung mit Rollen und Rollenerwartungen in Bezug auf Mädchen und Jungen ist zu berücksichtigen. Spezifische Angebote, klare Regeln bei „Doktorspielen“ und Toilettengang sind wichtig für den Erwerb dieser Fähigkeiten.
- Eine geschlechterbewusste Grundhaltung beruht auf den Prinzipien, dass Mädchen und Jungen gleichwertig und gleichberechtigt sind.
- Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern werden wertschätzend behandelt. Die Persönlichkeit, der Charakter, sowie Individualität und Bedürfnisse der Kinder werden in den Vordergrund gestellt.

- Die Umgebung und Spielangebote werden so aufbereitet, dass verschiedene Bedürfnisse und Interessen angesprochen werden.

5.3. Beteiligungsmöglichkeit der Kinder–Partizipation

Mitbestimmung und Miteinbeziehen der Kinder am Alltag in der Gruppe – das ist Partizipation. Die Betreuer/innen nehmen die Kinder und ihre Anliegen ernst.

- Dadurch erhalten sie die Möglichkeiten, nach ihrem Entwicklungs- und Wissensstand über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft mitzuentcheiden. Die Betreuer/innen wollen mit ihrer pädagogischen Arbeit eine Atmosphäre schaffen, die Demokratie erlebbar macht und dabei hilft, die Fähigkeiten von Kindern zu unterstützen und zu erweitern.
- Die Kinder werden begleitet, damit sie altersgerecht ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren und dabei auch die Situation anderer wahrzunehmen lernen. Sie lernen ihre Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die die Kinder in jedem Lebensalter benötigen, um in ihrem Leben und in der Gemeinschaft selbstbewusst und verantwortungsvoll zu handeln.
- Damit sich die Kleinen im Alltag beteiligen können, brauchen sie pädagogische Fachkräfte, die sie begleiten, ermutigen und unterstützen, ihre eigenen Interessen, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen.
- Durch die strukturelle Verankerung von Partizipation in die pädagogischen Konzeptionen der Großtagespflegen erleben die Kinder einen demokratischen Ort, indem sie das Recht haben, sich einzumischen und wo ihre Interessen gewahrt werden.
- Die Kinder haben die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden, in welchem Bereich und mit wem sie spielen möchten.
- Es wird besonderer Wert daraufgelegt, dass alle Kinder unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand usw. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden.
- Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört, dass die Kinder „Nein“ sagen dürfen.
- Bei gezielten Aktivitäten ist die Teilnahme freiwillig. Die Kinder haben die Möglichkeit, Unwohlsein zu äußern und eine Aktivität abubrechen.

5.4. Präventive Angebote für Kinder

Ziel ist, dass die Kinder vielfältige Möglichkeiten haben, am Gruppengeschehen aktiv mitzugestalten und konstruktive Formen der Konfliktlösung kennenzulernen.

- Die Kinder bekommen die Möglichkeit, ihre individuellen Stärken auszubilden und gleichzeitig Zugehörigkeit zur Gruppe zu erleben.
- Die Teilnahme an allen Angeboten, die nicht die Tagesstruktur (Essens- und Schlafsituationen) betreffen, ist freiwillig. Dadurch erhalten die Kinder die Möglichkeit, viele Situationen selbst zu gestalten.
- Die Kinder können erproben, was ihnen wichtig ist und wo ihre Interessen liegen. Sie dürfen mitentscheiden, was und wieviel sie essen möchten, bei welchen Aktivitäten sie teilnehmen und wie lange sie sich mit einer Sache beschäftigen.
- Die Kinder werden ernst genommen und dürfen ihre Wünsche äußern. Bei gemeinsamen Singrunden entscheiden die Kinder über die Auswahl der Lieder- und Fingerspiele mit. Bei Aktivitäten werden die Kinder stets gefragt, ob sie teilnehmen möchten.
- Ein klappbares Laufgitter sorgt für einen geschützten Raum, wo Kinder in Ruhe spielen, Bilderbücher anschauen und sich ausruhen können.
- Die Kinder erleben das pädagogische Personal als Partner bei der Suche nach Autonomie. Die Kinder werden in ihrem Streben nach Selbständigkeit und Selbstbestimmung unterstützt und gefördert.

5.5. Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weisen geäußert. Die Kleinen äußern ihre Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik sowie durch Weinen und Schreien. Verbale und nonverbale Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeiter/innen werden ernst genommen. Zusätzlich steht die E-Mail-Adresse info@nachbarschaftshilfe-tfk-uhg.de für Anregungen oder Kritik zur Verfügung. Eltern sowie Mitarbeiter/innen ist die E-Mail-Adresse bekannt und sie ist auch auf der Website der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. (www.nachbarschaftshilfe-tfk-uhg.de) veröffentlicht.

5.6. Elternarbeit

5.6.1. Ziel der Elternarbeit

Das Ziel einer Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist, dass der Träger den Eltern die präventiven Maßnahmen der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. verständlich macht und eine Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung gewinnen möchte. Auch werden die Eltern auf die Rechte der Kinder und die Möglichkeiten der Partizipation im Tagesablauf hingewiesen. Das aktuelle Schutzkonzept ist auf der Seite der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. (www.nachbarschaftshilfe-tfk-uhg) einsehbar.

5.6.2. Vertragsabschluss

Die Eltern werden über das Schutzkonzept der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. beim Vertragsabschluss informiert.

5.6.3. Elterngespräche

- Bei allen Elterngesprächen besteht die Möglichkeit, über alle Formen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu sprechen und über Präventionsmaßnahmen und Kinderrechte zu informieren.
- Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Gespräche über Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen, körperlichen Misshandlungen, Vernachlässigung, seelischen Misshandlungen und sexuellem Missbrauch sowie zu den Themen körperliche Gewalt und Mobbing zu führen. Diese Gespräche können auch von Mitarbeiter/innen des Familienstützpunktes begleitet werden.

D. Intervention

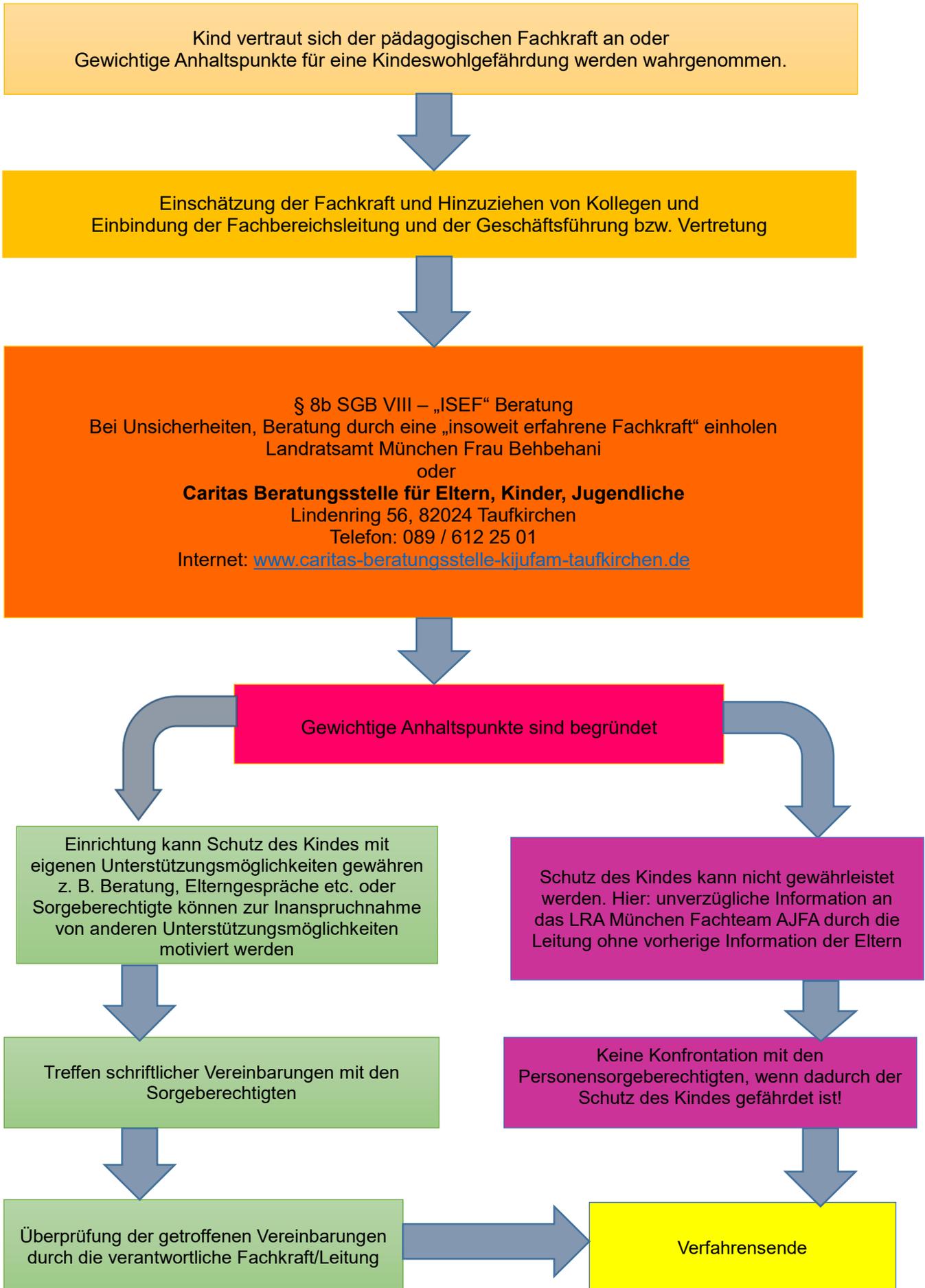
6. Abläufe

6.1. Grundsätzliche Standards

- Ruhe bewahren und überlegt handeln.
- Dem Kind zuhören und Interesse am Erzählten zeigen, aber nicht bedrängen.
- Nachfragen und wiederholen, falls eine Erzählung nicht verstanden worden ist.
- Alle Verfahrensschritte inklusive der Einschätzungsprozesse, ihrer Bewertungen und Entscheidungen zum weiteren Vorgehen sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Fragestellung:
 - Welche Personen waren beteiligt?
 - Was wurde gesehen und gehört?
 - Wann hat es stattgefunden?
 - Wo wurde die Beobachtung gemacht?
 - In welchem Zusammenhang sind die Äußerungen gefallen?
 - Wurden sie spontan gemacht oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst?
- Dem Kind signalisieren (nonverbal und verbal), dass ihm geglaubt wird.
- Respektieren, wenn das Kind über ein Thema nicht sprechen oder das Gespräch abbrechen möchte.
- Die Situation nicht überbewerten und Fehlinterpretationen vermeiden.
- Situation erkennen → beurteilen → unverzüglich reagieren.
- Vermutungen gewissenhaft prüfen..
- Dem Kind Unterstützung anbieten, damit es mit der schwierigen Situation umgehen kann.
- Dem Kind keine falschen Versprechungen machen, wie beispielsweise eine Äußerung des Kindes als Geheimnis für sich zu behalten.
- Das Kind an den Entscheidungen, die es betreffen, altersgerecht beteiligen.
- Den Wunsch des Kindes beachten, dabei eine geplante Handlung mit dem Kind besprechen und in Notfällen gegen den Willen des Kindes Entscheidungen treffen.
- Die Leitung muss informiert werden, die dann über die nächsten konkreten Schritte entscheidet.

- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, muss der Träger umgehend informiert werden.
- Zum Schutz des Kindes Beendigung der Gefährdung einleiten.
- Infos und Austausch mit den Teamkolleg/innen.
- Bei keiner Form der Kindeswohlgefährdung wird die verdächtige Person direkt zur Rede gestellt. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.
- Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kolleg/innen ist jedoch ein sofortiges Eingreifen erwünscht.
- Gespräche mit betroffenen Mitarbeiter/innen und Eltern führen.
- Bewährt eine interne Gefährdungsbeurteilung einen Vorwurf, ist eine externe Fachkraft, das Jugendamt oder die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten.
- Unterstützung durch die „Insoweit erfahrene Fachkraft“:
 - Die ratsuchende Fachkraft bleibt im gesamten Beratungsprozess fallverantwortlich.
 - Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nimmt keinen Kontakt zu den Eltern oder zum betroffenen Kind auf.
 - Ziel der Beratung ist stets, dass sich die anfragende Fachkraft bestmöglich unterstützt fühlt.
 - Die Falldarstellung erfolgt anonymisiert, die Fachberatung kann einmalig sein oder den gesamten Fallbearbeitungsprozess begleiten.
 - Die Beratung kann telefonisch oder im persönlichen Gespräch erfolgen.
- Gegebenenfalls müssen arbeitsrechtliche Regelungen ergriffen werden.
- Bei den Eltern auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken.
- Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet.
- Eine abschließende Reflexion im Team ist durchzuführen.

6.2. Handlungsplan bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt



E. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

7. Rehabilitierung

7.1. Allgemeines zur Rehabilitation

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter/innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist Aufgabe der Leitung und des Trägers. Die Leitung muss das Team und alle Beteiligten ausführlich über Rehabilitationsverfahren informieren. Die Ausräumung und Beseitigung des Verdachtes muss der Schwerpunkt des Verfahrens sein. Ziel ist dabei die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – der Kinder, Eltern und der Fachkräfte. Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens sollen formlos dokumentiert werden.

7.2. Rehabilitierungsplan

7.2.1. Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.

7.2.2. Mitarbeiter/innen

- Abschlussgespräch
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung

7.2.3. Elternarbeit

Elterninformation, Elternabend, Benennung eines Ansprechpartners.

7.2.4. Team

Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen anbieten.

8. Aufarbeitung

- Die Aufarbeitung ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess.
- Überprüfung der Strukturen.
- Den Betroffenen die Möglichkeit zum Sprechen geben und sie anhören.
- Die Belastung der Betroffenen anerkennen.
- Unterstützung von Fachstellen anfordern.

9. Qualitätssicherung

Wirksamer Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden und prozesshaften Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung. Dabei kommt es darauf an, immer wieder gemeinsam zu prüfen:

- Wird das Schutzkonzept gelebt oder sollte es aufgefrischt werden?
- Greifen die Präventionsmaßnahmen oder schleichen sich wieder alte Gewohnheiten ein?
- Wie wirken sich Veränderungen im Tagesablauf, in der Zusammensetzung der Gruppe oder neue Vorschriften wie die neuen Hygienemaßnahmen auf den Kinderschutz aus?
- Überprüfungszeitraum für das Schutzkonzept festlegen und einhalten.
- Teambefragung zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes abhalten.
- Ist die Risikoeinschätzung noch aktuell?
- Funktioniert das Beschwerdemanagement?

F. Anlaufstellen und Ansprechpartner/innen

Intern:

- Fachberatung der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V.
Pappelstraße 2, 82024 Taufkirchen
Telefon: (089) 67 97 354 12
- Geschäftsführung der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V.
Ahornring 119, 82024 Taufkirchen
Telefon: (089) 66 60 918 35
- Vorstand der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V.
Gabriele Eggers (Vorsitzende), Dr. Michael Mrva (Stellv. Vorsitzender) und Ottmar Lobinger (Stellv. Vorsitzender)

Extern:

- ISEF – Frau Behbehani, Sachgebiet 2.1.1.1 - Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege, Landratsamt München Mariahilfplatz 17, 81541 München, Telefon (089) 62 21-22 09, E-Mail: Behbehani@lra-m.bayern.de
- Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Taufkirchen, Lindenring 56, 82024 Taufkirchen, Telefon (089) 61 22 501, E-Mail: eb-taufkirchen@caritasmuenchen.org,
- Allgemeine Jugend- und Familienhilfe (AJFH)
- Landratsamt München, Referat 2.1 - Kinder, Jugend und Familie, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Telefon (089) 62 21-0, Fax (089) 62 21-2828, <mailto:kreisjugendamt@lra-m.bayern.de>
- KIBS – Kinderschutz München e. V., Kathi-Kobus-Straße 9, 80797 München
Telefon (089) 23 17 16 91 20, E-Mail: mail@kibs.de, www.kibs.de
- KinderschutzZentrum München - Kinderschutz-Bund Ortsverband München e. V.
Kapuzinerstraße 9D, 2. Stock, 80337 München, Telefon (089) 55 53 56, E-Mail: KISCHUZ@dksb-muc.de, www.kinderschutzbund-muenchen.de
- Familienstützpunkt, Kinderhaus Am Wald der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V., Pappelstraße 2, 82024 Taufkirchen, Telefon (089) 6797354-12, E-Mail: kontakt@familienstuetzpunkt-taufkirchen.de
- INTEGRA Haus der Familie, Postweg 8a/ OG, 82024 Taufkirchen, Telefon (089) 67 97 11 58 24, E-Mail: kontakt@familienstuetzpunkt-taufkirchen.de
- Polizeiinspektion 31 Unterhaching, Ottobrunner Straße 7, 82008 Unterhaching, Telefon (089) 61 562-0, im Notfall 110.
- Freiwillige Feuerwehr Taufkirchen, Tölzer Straße 10, 82024 Taufkirchen
Telefon (089) 61 23 989, E-Mail: feuerwehr@fftaufkirchen.de
- Giftnotruf München, Telefon 19 240
- Rettungsdienst, Telefon 112

10. Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die

Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewähr-

leistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl

der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder

b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Artikel 9b BayKiBiG Kinderschutz

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von

- ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
- 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- 4. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2)

- 1. Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- 2. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich.
- 3. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

AVBayKiBiG § 13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz

(1)

- 1. Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten.
- 2. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. 3. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2)

- 1. Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben.
- 2. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher

11. Quellen

Gesetzliche Grundlagen

- SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html)
- SGB VIII § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8b.html)
- SGB VIII § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__45.html)
- SGB VIII § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__47.html)
- SGB VIII § § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__72a.html)
- BayKiBiG Artikel 9b Kinderschutz (www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b)
- AVBayKiBiG §13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz (www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-13)

Internet

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/vn-kinderrechtskonvention-86544>

<https://www.kinderspielkrippe.de/dokumente/Schutzkonzept-der-Kinderkrippe-Rasselbande.pdf>

https://www.kjr-m.de/wp-content/uploads/2020/06/Schutzkonzept_KIGA_Schaeferwiese_2019.pdf

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

<https://kita-himmelszelt.toelz-evangelisch.de/wp-content/uploads/2021/06/Schutzkonzept-Stand-April-21.pdf>

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016) : Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin: 2. Aufl.https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf.

FT_maywald_2011[9235].pdf

Bücher

Maywald, Jörg, (2022): Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept, Don Bosco

Maywald, Jörg (2018): „Kinder begleiten stärken und schützen“ In: kindergarten heute (8/2015). S. 16 – 20

Maywald Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg in Breisgau, Verlag Herder GmbH

Baustein 1 „Basisinformationen“ der Reihe „Prävention vor sexueller Gewalt“, herausgegeben vom Bayerischen Jugendring. Der Verhaltenskodex wurde vom Vorstand des Kreisjugendring München-Stadt beschlossen. Kreisjugendring München-Stadt (Hrsg.) (2018): Abenteuer Gern Kindertageseinrichtungen im KJR München Stadt -Schutzkonzept Abenteuerkids Gern. München.

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen
Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdung, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (April 2022)

Heimpel, Elisabeth u. Roos, Hans (Hrsg.) (2015): Wie man ein Kind lieben soll. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Wanzeck-Sielert, Christa (2005): „Sich selbst entdecken und sinnlich erfahren“ In: kindergarten heute (2/2005). S. 6 – 12.

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (2018): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin: Fatamorgana Verlag.

KJR München-Stadt / Handbuch §8a/ 2. Teil Schwerpunkt Prävention und Intervention / Kapitel 2 Grundlage der Ausführungen sind insbesondere die §§ 1, 8a, 11 und 72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie die einschlägigen Bestimmungen des StGB zur sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174 ff.).(Neugefasst 1998, letzte Änderung des Gesetzes 2023)

Kreisjugendring München-Stadt (2014): Handbuch § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. München.

Kreisjugendring München-Stadt (2018): Organisationshandbuch. München

Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport (2015): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in städtischen Kindertageseinrichtungen. München: Druckmedien GmbH

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Staatsinstitut für Frühpädagogik, (München 2016)

Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes; Fachberatung für Evangelische Kindertageseinrichtung – Evangelischer KITA Verband Bayern e.V., (März 2020)